

(Frau Speth (SPD))

- (A) Es bleibt jedem Lehrer selbstverständlich unbenommen, wo er privat seine Kenntnisse erweitern will. Aber nach meinem Verständnis ist Lehrerfortbildung immer noch eine öffentliche, d. h. staatliche Aufgabe. Wir als Parlamentarier sind gefragt, welche Inhalte denn da vermittelt werden sollen. Wir sind auch gefragt, welche Lehrer denn an der Fortbildung in bezug auf neue Informations- und Kommunikationstechniken denn teilnehmen sollen.

Wir von der SPD-Fraktion wollen uns nicht vornehmlich auf Mathematiklehrer beschränken. Wenn Lehrerfortbildung lediglich dazu dienen soll, den rein mechanischen Umgang mit diesen Maßnahmen zu vermitteln und dies vornehmlich im Mathematikunterricht, so wie Sie das fordern, dann dürfen wir uns allerdings nicht wundern, daß auch unsere Schulen zur Verarmung und Entdemokratisierung der Gesellschaft beitragen.

(Zuruf von der F.D.P.: Quatsch!)

Ich rede hier keiner Technologiefeindlichkeit das Wort. Aber wenn wir hier nicht aufpassen, dann kann es passieren, daß die Ausbildung im Umgang mit Computern kaum niveauechter ist als die Bedienung einer Schreibmaschine. So trägt Schule meines Erachtens nicht zur Qualifizierung bei.

Eine kritische Lehreraus- und -fortbildung und ein kritischer Umgang mit diesen Medien, das muß Schule als pädagogische Aufgabe erfassen.

(B)

(Beifall bei der SPD)

Die gesellschaftlichen Folgen des informationstechnologischen Strukturwandels müssen auch in der Schule thematisiert werden. Die damit verbundenen wirtschaftlichen Zusammenhänge und die politischen Interessen müssen herausgearbeitet werden - dies auch und vor allem in der Schule.

Der Computer darf nicht Inhalt und Ziel des Unterrichts sein. Es müssen vielmehr Handlungskonzepte und Lernzusammenhänge geschaffen werden, in denen der Computer als Werkzeug eingesetzt werden kann. Zugleich können dabei seine Chancen und auch seine Grenzen erprobt werden.

Frau Vizepräsident Friebe: Frau Speth, gestatten Sie eine Zwischenfrage?

Frau Speth (SPD): Ich gestatte keine Zwischenfrage, weil meine Redezeit sehr kurz ist. Und - Sie werden das verstehen - dies ist meine erste Rede in diesem Hause.

(Beifall bei der SPD)

Frau Vizepräsident Friebe: Das ist Ihr Recht! (C)

Frau Speth (SPD): Aus dem, was ich gerade zu Lerninhalten gesagt habe, folgt konsequenterweise, daß der Unterricht in diesem Bereich nicht ausschließlich den Mathematiklehrern und den Naturwissenschaftlern überlassen bleiben darf. Gerade Lehrer und Lehrerinnen der gesellschaftspolitischen Fächer müssen mit einbezogen werden.

(Beifall bei der SPD)

Ich will es kurz machen und komme zum Schluß. Aber wenn wir schon von Schule hier reden, dann lassen Sie mich doch abschließend auf dem Hintergrund dessen, das ich eben gefordert habe, nämlich daß nicht Quantitäten allein entscheiden, sondern die Qualität, folgendes sagen: Dieses hier als ein Rahmenkonzept zu bezeichnen - fünf Punkte, jeder Punkt besteht aus einem einzigen Satz; übrigens eine bedauerliche Verarmung der Sprache -, halte ich schlichtweg für eine Unverschämtheit.

(Zustimmung bei der SPD)

Das Gesamturteil dieser Leistung ist für mich ziemlich naseweis und allzu oberflächlich.

(Beifall bei der SPD)

Frau Vizepräsident Friebe: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich schließe deshalb die Beratung.

(D)

Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Antrags an den Ausschuß für Schule und Weiterbildung - federführend - sowie an den Ausschuß für Kommunalpolitik. Wer dieser Empfehlung folgt, den bitte ich um das Handzeichen. - Danke. Ist jemand dagegen? - Enthält sich jemand der Stimme? - Dann ist einstimmig so beschlossen.

Ich rufe dann Punkt 8 unserer Tagesordnung auf:

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/232
erste Lesung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung wird durch Frau Brunn, Minister für Wissenschaft und Forschung, einggebracht. Frau Minister, Sie haben das Wort.

(A) Frau Brunn, Minister für Wissenschaft und Forschung; Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Die nordrhein-westfälischen Gesamthochschulen haben nicht nur Freunde. Gerade jüngst hat die Bonner Regierungskoalition mit Zustimmung der Mehrheit der Unions-regierten Länder diesen Hochschultyp aus dem Hochschulrahmengesetz gestrichen. Wir hingegen haben in Nordrhein-Westfalen gute Erfahrungen mit unseren Gesamthochschulen gemacht. Wir werden dies nicht verschweigen, und wir werden nicht zulassen, daß ihre Leistungen heruntergeredet werden.

Die Änderung des Hochschulrahmengesetzes und die Diskriminierung von Gesamthochschulen und Fachhochschulen wird meiner Ansicht nach ein Pyrrhus-Sieg für die christlich-liberale Politik im Hochschulbereich sein. Wir werden gerade wegen dieser Politik unsere Bemühungen zur Förderung insbesondere der Gesamthochschulen verstärken. Hierfür steht die Landesregierung im Wort. Das Gesetzesvorhaben, das sie heute einbringt, ist ein Beweis für diese Absicht.

Der Kampf gegen die Gesamthochschulen wurde von Anfang an nicht nur politisch, sondern auch auf rechtlicher Basis ausgetragen. Einen Markstein in dieser Auseinandersetzung sollte ein Antrag von 139 Professoren sein. Sie wollten vom Bundesverfassungsgericht festgestellt haben, daß ihre Kollegen in der praxisbezogenen Qualifikation nicht unter den materiellen Hochschullehrerbegriff fallen. Dieser Antrag hat die Unterstützung des Berufsverbandes der habilitierten Professoren gefunden und hätte, wäre ihm stattgegeben worden, die integrierte Gesamthochschule in Nordrhein-Westfalen erheblich beschädigt, wenn nicht zerstört.

Allerdings ist es erfreulicherweise anders gekommen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 20. Oktober 1982 zu diesem Antrag die Tragfähigkeit der nordrhein-westfälischen Regelungen über die integrierte Gesamthochschule bestätigt. Die Gesamthochschulidee ist aus diesem Gefecht gestärkt und, wie ich finde, gesichert hervorgegangen. Ein Gleiches wird auch nach der Änderung des Hochschulrahmengesetzes jetzt zu geschehen haben. Insofern wäre auch eine Besorgnis von Seiten der Gesamthochschule unbegründet.

Ich gebe allerdings zu, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Oktober 1982 enthielt auch einen Wermutstropfen. Das Bundesverfassungsgericht hat nämlich festgestellt, daß die ausschließlich in Fachhochschullehrgängen tätigen Professoren an Gesamthochschulen nicht unter den

materiellen Hochschullehrerbegriff fallen. Zwar gibt es an den nordrhein-westfälischen Gesamthochschulen insgesamt nur noch 24 Fachhochschulstudiengänge. Das macht etwa einen Anteil von 10 % der Gesamtzahl der Studiengänge aus. Der Grad der Betroffenheit der einzelnen Gesamthochschulen in diesem Bereich ist jedoch sehr unterschiedlich.

Die Landesregierung hat deshalb unmittelbar nach Bekanntwerden der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes rasch gehandelt. Sie hat strukturelle Lösungsmaßnahmen für die Fachhochschulstudiengänge an Gesamthochschulen gesucht. Bereits mit Gesetz vom 17. Mai 1983 wurde die Abteilung Gummersbach der Universität Gesamthochschule Siegen in die Fachhochschule Köln eingegliedert. Weitere strukturelle Veränderungsmaßnahmen innerhalb der Universitäten und Gesamthochschulen sind eingeleitet.

Die Prüfung der strukturellen Möglichkeiten machte aber auch deutlich: Flankierende gesetzliche Maßnahmen zur Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen sind erforderlich, um den Spruch des Bundesverfassungsgerichts aufzunehmen. Deshalb wurde der Gesetzentwurf, den ich hier namens der Landesregierung heute einbringe, erarbeitet. Sein Kern ist die in bestimmten Fällen notwendige Stimmgewichtsregelung der Professoren insbesondere im Senat und in den Fachbereichsräten der Gesamthochschulen. Der Entwurf sichert ihre integrierte Struktur.

Noch während des Anhörungsverfahrens zu diesem Gesetzentwurf machte jedoch die Bundesregierung ihre Absicht bekannt, eine solche Stimmgewichtsregelung nach bundesrechtlichen Vorgaben auszuschließen. Es ist nicht schwer zu erraten, wer diese Initiative lebhaft unterstützte. Es war derselbe Berufsverband, der bereits den Antrag vor dem Bundesverfassungsgericht mitgetragen hatte. So erweist sich die Novellierung des Hochschulrahmengesetzes in dieser Frage als Fortsetzung eines berufsständischen Kampfes mit politischen Mitteln. Ich bin froh und den anderen Bundesländern im übrigen sehr dankbar, daß sie dies durchschaut haben und einen nordrhein-westfälischen Antrag im Bundesrat zur Änderung des Regierungsentwurfes in diesem Punkt zustimmen konnten. Auf diese Weise wurde eine Basis geschaffen, die die Fortsetzung unseres Gesetzgebungsvorhabens ermöglicht.

Nun aber, nachdem das Gesetzgebungsverfahren nahezu ein Jahr durch diese Querelen aufgehalten worden ist, wirft der bereits erwähnte Berufsverband der Landesregierung merkwürdigerweise Untätigkeit in dieser Sache

(C)

(D)

(Frau Minister Brunn)

- (A) vor. Sie habe, so wird behauptet, den Gesetzentwurf nicht zügig vorgelegt. Die Doppelzüngigkeit dieser Argumentation ist tatsächlich kaum noch zu überbieten.

Meine Damen und Herren, genug der Rede von Standesinteressen. Die Landesregierung setzt ihren Kurs des kontinuierlichen Ausbaus und der Sicherung der Gesamthochschulen fort. Dies ist auch ein Kernpunkt der Regierungserklärung.

(Beifall bei der SPD)

Wir schaffen damit die erforderlichen rechtlichen Grundlagen für deren Existenz, und wir werden uns darin nicht beirren lassen. Gerade in den Zeiten häufig beklagter Praxisferne der Hochschulausbildung ist die integrierte nordrhein-westfälische Gesamthochschule ein richtiges Konzept. Ich bin sicher, nicht das Beharren auf formaler Qualifikation beim Hochschulzugang, auch nicht das Bestehen auf dem Vorrang wissenschaftlich-theoretischer Qualifikation vor den Erfahrungen der Berufspraxis bei der Berufung von Professoren macht die deutschen Hochschulen international besser konkurrenzfähig.

Mit einer Politik der Abschottung gegen die Berufspraxis wird der Wettbewerb gerade eben nicht gefördert, den die Bundesministerin für Bildung und Wissenschaft ja landauf, landab fordert. Unser interdisziplinärer, praxisorientierter Ansatz der Gesamthochschule führt hier viel weiter. Leistung und Wettbewerb werden nur durch die Förderung der fachlich Qualifizierten und unter Nutzung des Praxisbezugs verbessert.

(B)

(Beifall bei der SPD)

Es ist meine Überzeugung, daß letzten Endes alle Versuche der Diskriminierung praxisbezogener Qualifikation über die Differenzierung von Hochschulgraden und über die Eingangsbeholdung im öffentlichen Dienst scheitern werden. Der Strukturwandel auf dem Arbeitsmarkt verlangt mutige Schritte nach vorn in Richtung auf die Berufspraxis und die praxisorientierte Studienreform. Dafür bietet die nordrhein-westfälische integrierte Gesamthochschule ein schlüssiges, erprobtes und bewährtes Konzept.

Die Landesregierung wird daran festhalten.

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsident Dr. Riemer: Ich danke Frau Minister Brunn und eröffne die Beratung. Das Wort hat Herr Abg. Pflug von der Fraktion der SPD.

Pflug (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Am 20. Oktober 1982 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, daß die ausschließlich in den Fachhochschulstudiengängen der Universitäten - Gesamthochschulen tätigen Professoren nicht uneingeschränkt der Gruppe der übrigen Professoren zugerechnet werden dürfen. Diese Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts war allerdings nur ein nicht sehr wesentlicher Teilaspekt seiner Entscheidung über die Klage von 173 Hochschullehrern. Mit ihrer Klage gegen das Gesetz über die Wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen wollten die 173 klageführenden Professoren die Gesamthochschulen insgesamt in Frage stellen bzw. als nichtwissenschaftliche Hochschulen klassifizieren lassen. Hier sollte ein Generalangriff über das Bundesverfassungsgericht gegen die Struktur der Gesamthochschulen geführt werden, u.a. gegen die integrierten Studiengänge und die Qualifikation der sogenannten b-Professoren.

(C)

Nun, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist uns noch in Erinnerung. Die Universitäten-Gesamthochschulen wurden ausdrücklich als verfassungskonform bestätigt. Lediglich die ausschließlich in Fachhochschulstudiengängen tätigen b-Professoren wurden als nicht homogen eingestuft. Sie verfügen nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts nicht über die materielle Qualifikation im Sinn der Qualifikation für Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen.

(D)

Der uns heute vorliegende Änderungsentwurf zu § 124 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen will diesen Mangel heilen.

Denkbar zur Änderung waren grundsätzlich drei Lösungswege, nämlich erstens eine Gruppenregelung, zweitens eine Stimmengewichtungsregelung, drittens eine strukturelle Regelung, wie bereits in Gummersbach praktiziert, also entweder Ausgliederung von Fachhochschulstudiengängen in die Fachhochschulen hinein oder Integration von Fachhochschulstudiengängen.

Der vorliegende Gesetzentwurf beschreitet den zweiten Weg. Das Bundesverfassungsgericht hat in einem anderen Beschluß vom 7. Oktober 1980 im Zusammenhang mit dem Bremischen Hochschulgesetz die Einräumung eines Mehrfachstimmrechts ausdrücklich für verfassungsgemäß erklärt. In einer weiteren Entscheidung am 17. März 1981 hatte das Bundesverfassungsgericht Verfassungsbeschwerden gegen § 124 WissHG nicht angenommen. In diesem Verfahren war geklagt worden

LPflug (SPD)

- (A) gegen die aufgrund des § 73 Abs. 3 des Hochschulrahmengesetzes in § 124 WissHG-Nordrhein-Westfalen geregelte Stimmengewichtung für die sonderübergeleiteten Fachhochschulprofessoren.

Die uns von der Landesregierung vorgelegte Regelung ist also auf jeden Fall verfassungskonform und entspricht auch dem Geist des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen in Nordrhein-Westfalen, besonders dem Geist der Gesamthochschulen.

Es ist nämlich ein besonderes Merkmal der integrierten Gesamthochschulen, daß die Entscheidungen einheitlich von allen Organen, Gremien und Funktionsträgern beraten und entschieden werden. Die SPD-Fraktion ist der Meinung, daß die Bildung besonderer Organe, also die von mir so bezeichnete Gruppenlösung, dem Prinzip der Gesamthochschule abträglich ist.

Auch die Einrichtung besonderer Gremien für die Entscheidung in Angelegenheiten der Fachhochschulstudiengänge an Gesamthochschulen, in denen den in den Fachhochschulstudiengängen lehrenden Professoren ein besonderer Einfluß eingeräumt werden müßte, wird aufgrund der geringen Anzahl von nur 24 Fachhochschulstudiengängen - das entspricht einem Anteil von 10 Prozent an der Gesamtheit aller Integrierten und sonstigen wissenschaftlichen Studiengänge an den Gesamthochschulen - für nicht erforderlich gehalten.

- (B) In der uns vorliegenden gesetzlichen Regelung wird sichergestellt, daß die Professoren mit der Qualifikation nach § 49, die nicht ausschließlich in Fachhochschulstudiengängen tätig sind, aufgrund eines Gewichtungsfaktors in den Gremien stets über eine rechnerische Sitzzahl verfügen, die um mindestens 1 größer ist als die Summe der Sitze der Gruppen nach § 13 WissHG plus der gemäß § 122 übernommenen Professoren plus der ausschließlich in Fachhochschulstudiengängen tätigen Professoren.

Lassen Sie mich aber auch einige Worte noch zur Aktualität dieser Gesetzesänderung sagen. Im Herbst dieses Jahres hatten einige Duisburger Professoren gewissermaßen auf die Umsetzung der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung vom 20. Oktober 1982 geklagt und Organe der Duisburger Gesamthochschule als nicht rechtmäßig zustande gekommen und amtierend bezeichnet. Das Düsseldorfer Verwaltungsgericht hat der Klage dieser Professoren stattgegeben und somit den Handlungsbedarf dieses Parlaments unterstrichen. Senat und Fachbereichsräte sind hiernach nicht

rechtmäßig zustande gekommen bzw. gewählt worden. Mit anderen Worten, in Duisburg ist immer noch der alte Gründungssenat bis zur Neuwahl eines neuen Senats aufgrund einer geänderten Wahlordnung im Amt.

Nebenbei bemerkt: Es gibt nur zwei Fachhochschulstudiengänge an der Duisburger Gesamthochschule, nämlich Hüttentechnik und Schiffstechnik. Insoweit frage ich mich, was die klagenden Professoren wohl so fürchterlich bedrückt haben mag. Ob ihnen die Tatsache, daß in Fachhochschulstudiengängen tätige Professoren das gleiche Stimmrecht wie sie haben, wohl unerträglich war?

Nun, die Landesregierung hat zum frühestmöglichen Zeitpunkt gehandelt.

Aufgrund des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 20. Oktober 1982, das allerdings der Landesregierung und uns erst im Februar 1983 zugegangen war, hatte die Landesregierung im Sommer 1984 einen Referentenentwurf vorbereitet. Allerdings war uns zu diesem Zeitpunkt die Absicht der Bundesregierung zur Novellierung des Hochschulrahmengesetzes bekannt, insbesondere auch die Absicht, die in § 38 Hochschulrahmengesetz vorgesehene Stimmengewichtungsregelung zu suspendieren.

Tatsächlich hat die Bundesregierung ja auch im Herbst 1984 ihre Novelle zum Hochschulrahmengesetz mit der befürchteten Regelung vorgelegt. Nach mehreren Beratungen und Abstimmungen auch im Bundesrat, bei denen selbst unionsregierte Länder bei bestimmten Änderungen nicht mitmachen wollten, hat der Bundesrat nun am 18. 10. d. J. das neue Hochschulrahmengesetz verabschiedet. Zuvor hatte der Bundestag dies bereits im September getan.

Das neue HRC sieht in § 73 eine Ausnahmeregelung für die Stimmengewichtung bei den Hochschulen vor, und diese ist somit Grundlage für den uns vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung.

Für die Gesamthochschulen bedeutet die Änderung des WissHG, daß sie ihre Wahlordnungen und Grundordnungen anpassen müssen, sofern sie nicht von sich aus bereits entsprechende Regelungen vorgesehen hatten. Die Landesregierung hat - und ich bin sicher: auch dieses Hohe Haus wird das tun - schnell die Gesetzesänderung verabschiedet, damit die Hochschulen ihrerseits die notwendigen Korrekturen vornehmen können.

Ich darf Sie um zügige Beratung und Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf bitten.

(Beifall bei der SPD)

(C)

(D)

- (A) Vizepräsident Dr. Riemer: Als nächster Redner hat Herr Abg. Prof. Dr. Posdorf von der Fraktion der CDU das Wort.

Dr. Posdorf (CDU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Bevor ich mit meiner eigentlichen Rede beginne, möchte ich einige Bemerkungen zu dem machen, was Frau Minister Brunn gesagt hat.

Erstens. Niemand hat die Gesamthochschulen im Hochschulrahmengesetz gestrichen, sondern hier ist lediglich gesagt worden, daß sie nicht mehr allgemeines Entwicklungsziel für alle Hochschulen sind.

(Zustimmung bei der CDU)

Zweitens möchte ich bemerken, daß Sie eine falsche Interpretation des Bundesverfassungsgerichtsurteils vorgenommen haben. Entweder haben Sie es nicht genau gelesen, oder Sie haben es nicht verstanden.

(Zurufe von der SPD: Na, na!)

- Na ja, es kommt noch ein bißchen dicker, wenn ich erst einmal mit meiner Rede anfangen. Verausgaben Sie sich nicht jetzt schon!

Drittens finde ich es einfach eine Unzumutbarkeit, hier eine Verbandsschelte anzuschließen.

(Henning (SPD): Arrogant!)

- (B) Das sagt mir nur, daß Sie da wirklich nicht so ganz richtig den Durchblick haben. Außerdem ist hier eine Reihe von dilatorischem Formelkram vorgetragen worden, der nichts zum vorliegenden Gesetzentwurf sagt. Ich vermute, daß das Absicht war.

Ich möchte jetzt allerdings auf den vorliegenden Gesetzentwurf eingehen und nicht mehr auf das, was meine Vorrednerin und meine Vorredner gesagt haben.

Sie wissen: Das Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 20. Oktober 1982 korrigierte ganz wesentliche Vorstellungen der Regierung Rau in bezug auf die Homogenität der an Gesamthochschulen lehrenden Professoren, und zwar in erheblichem Ausmaß. Insbesondere sind hierdurch Konsequenzen bezüglich der Gremienzusammensetzung sowie deren interner Beschlußfassungs- und Abstimmungsmodalitäten zu ziehen.

(Zuruf von der SPD)

Außerdem verpflichtete dieses Urteil aus dem Jahre 1982 - "zügig" habe ich gerade gehört; man beachte die Jahreszahl: 1982. Wenn ich

richtig informiert bin, haben wir jetzt 1985 - diese Landesregierung, unverzüglich und umgehend das WissHG den verfassungsgerichtlich vorgeschriebenen Forderungen entsprechend anzupassen.

Aber, meine Damen und Herren, in der ja nunmehr mehr als sattem bekannten Art und Weise, wie die Regierung Rau aktiv wird, wenn es darum geht, brennende Probleme zu lösen oder, wie in diesem Fall, selbstgeschaffene Leiden zu kurieren, hat sie den Begriff "umgehend" ganz einfach dahingehend interpretiert, diesem Hohen Hause nach sage und schreibe gut dreijähriger Bearbeitungszeit einen Gesetzentwurf vorzulegen.

Nur, was ist dabei herausgekommen? Frei nach Horaz: Die Regierung Rau kreißte und gearbete den Torso einer Maus.

(Zurufe von der SPD)

- Doch, das ist nach Horaz, das können Sie nachlesen; frei nach Horaz.

Das hinderte die Landesregierung jedoch keinesfalls daran, mit dieser Begründung zum Gesetzestext uns allen hier weiszumachen zu versuchen, das wäre eine Maus, so sehe eine Maus halt aus.

(Beifall bei der CDU - Zurufe von der SPD)

(D) - Ja, meine Damen und Herren, wenn Sie das nicht ganz verstehen, sage ich es jetzt, um nicht weiter metaphorisch zu reden, einmal ganz konkret: Bis auf die Feststellung, daß eine Stimmengewichtungsregelung verfassungskonform ist, ist am Gesetzentwurf der Regierung Rau in der uns hier vorliegenden Form nichts brauchbar. Ja, sogar die unter A angegebene Beschreibung des Problems ist rein formal abgefaßt, oberflächlich dargestellt und lediglich darauf ausgelegt, den folgenden Lösungsvorschlag als hinreichend und notwendig zu charakterisieren.

Meine Damen und Herren! Das Bundesverfassungsgericht hat nie verlangt, daß Sie, wie mit diesem Gesetzentwurf geschehen, die Aufschrift auf einer Verpackung ändern, sondern den Inhalt. Das Gebot, meine Damen und Herren, ist eine verfassungskonforme Auslegung des Leitsatzes III und sonst nichts anderes! Denn nur mit diesem Inhalt kann eine Regelung überhaupt verfassungskonform gestaltet werden. Das heißt mit anderen Worten: Es ist dringend erforderlich, eine ausdrückliche der Verfassungslage ent-

(Dr. Fosdorf (CDU))

- (A) sprechende landesgesetzliche Regelung zu schaffen. Aber Sie scheinen das nicht zu verstehen, und deswegen - -

(Zurufe von der SPD)

- Das liegt wohl daran, daß der Saal so leer ist.

(Zuruf von der SPD: Nein, weil Sie so laut sprechen!)

- Seien Sie doch einmal ein bißchen konzilianter: Das ist meine erste Rede, und außerdem muß man das so eindringlich machen, weil Sie anscheinend sowieso nicht so ganz viel Ahnung davon haben.

(Beifall bei der CDU)

Jedenfalls: Damit allen evident wird, daß dieser Gesetzentwurf keinesfalls hinreichend ist und in keinster Weise den Kern der Sache trifft, lassen Sie mich kurz darstellen, wie die derzeitige gesetzliche Regelung für Gesamthochschulen aussieht und wie die Intentionen der Regierung Rau mit diesem Gesetzentwurf aussehen.

An Gesamthochschulen gibt es Professoren, die die Voraussetzung des § 49 Abs. 1 Nr. 4 a WissHG erfüllen. Dann gibt es welche, die die Voraussetzung § 49 Abs. 1 Nr. 4 b erfüllen. Dann gibt es die nach § 122 Abs. 1 übergeleiteten Professoren.

- (B) (Heckelmann (SPD): Das wissen wir alles!)

- Nein, das wissen Sie eben nicht; sonst hätten Sie den Quatsch nicht vorgelegt!

Dann gibt es die nach § 122 Abs. 1 übergeleiteten, die entweder Nr. 4 a oder 4 b zugerechnet werden können, und schließlich noch die nach § 122 Abs. 2 sonderübergeleiteten Professoren.

Diese Vielfalt, meine Damen und Herren, wurde mit dem § 124 Abs. 1 ganz einfach hereinigt, indem der Gesetzgeber festlegte, daß alle Professoren gleiche Rechte und gleiche Pflichten haben - bis auf die Ausnahme der sonderübergeleiteten Professoren bei wissenschaftsrelevanten Fragestellungen. Was nicht homogen war, wurde kurzerhand schnell homogenisiert - fertig!

(Heiterkeit bei der CDU)

Nur das "So geht es nicht" aus Karlsruhe stoppte diese Homogenisierung nämlich mit dem verfassungsrechtlichen Begriff - das ist

(C) ein verfassungsrechtlicher Begriff, im Unterschied zu dem Begriff "Professor"; das ist nämlich gerade von Ihnen durcheinandergeworfen worden - des Hochschullehrers im materiellen Sinne für wissenschaftliche Hochschulen gemäß Artikel 5 Abs. 3 Satz 1.

Jetzt kommt es ganz dick: Rein formal orientiert pickt sich nun die Landesregierung Rau die Formulierung "nicht ausschließlich in Fachhochschulstudiengängen tätig" heraus und wurde, festhaltend an ihren gesamthochschulpolitischen Vorstellungen, ja, man könnte beinahe sagen, kreativ - aber nur beinahe.

Im Neuentwurf des § 124 Abs. 1 ist jetzt überhaupt keine Rede mehr davon, ob die Professoren nach Nr. 4 a oder Nr. 4 b berufen worden sind. Als alleiniges Kriterium wird die Tatsache angesehen, ob ausschließlich in integrierten Studiengängen tätig oder nicht.

(Zuruf des Abg. Kniola (SPD))

- Ich lasse auch keine Zusatzfragen zu; ich habe nämlich nur noch zehn Minuten, sehe ich gerade.

(Aigner (SPD): Er hat doch gar nicht danach gefragt.)

- Bitte, auch erste Rede, Sie werden in den nächsten fünf Jahren noch genügend Zeit haben, Zwischenfragen zu stellen, darauf können Sie sich verlassen.

(Beifall bei der CDU)

(D) Man könnte meinen, geschickt und überzeugend, aber nur, wenn man nicht merkt, was hier gespielt werden soll. Meine Damen und Herren, was wird denn dadurch erreicht? Man spaltet die Professorengruppe der b-Professoren an den Gesamthochschulen ganz einfach auf: Eine Gruppe bekommt an ihr Heck den Schriftzug "b-de luxe", und die andere ist "b-Standard" oder "b-Normal".

(Beifall bei der CDU)

Das bedeutet im einzelnen: ist man nach § 49 Abs. 1 Nr. 4 b berufen und hat das Glück, in einem integrierten Studiengang zu lehren, so ist man automatisch "b-de luxe" und wird vom Gesetz her wie ein a-Professor behandelt, denn ein integrierter Studiengang - nach dem y-Modell integrierter Studiengang an Gesamthochschulen - ist wissenschaftlich, wird auch bei dem kleinen y=Ast als wissenschaftlich angesehen, obwohl diese Logik außer an Gesamthochschulen sowieso niemand nachvollziehen kann; aber das ist ein anderes Thema. Also, erste Gruppe a-Professor "b-de luxe".

(Dr. Posdorf (CDU))

- (A) Lehrt man jedoch ausschließlich in Fachhochschulstudiengängen, dann ist der b-Berufene halt nur "b-Standard". Also, b-Standard und sonderübergelitet nach § 122 Abs. 2 ist die zweite Gruppe. Somit entspricht dieser Gesetzentwurf der Formulierung des Bundesverfassungsgerichtsurteils zwar formal,

(Zuruf des Abg. Kniola (SPD))

aber er geht völlig an der Realität vorbei, Herr Kniola. Die ist hier nämlich in Nordrhein-Westfalen nicht so, wie das Bundesverfassungsgericht sie zugrunde gelegt und damit ausdrücklich gefordert hat. Sie ist nicht so, auch wenn Sie das nicht einsehen wollen. Da hilft auch das viele Bla-bla der Frau Ministerin darum herum überhaupt nichts. Das können Sie uns nicht weismachen. Denn, meine Damen und Herren, weder bei den Überleitungsverfahren an Gesamthochschulen nach 1980 noch bei Berufungsverfahren vor dem Bundesverfassungsgerichtsurteil hat sich jemand Gedanken darüber gemacht, ob der b-Berufene in wissenschaftlichen oder integrierten oder in Fachhochschulstudiengängen tätig ist.

Die jetzt intendierte Trennung in "b-de luxe" und "b-Standard", wissen Sie, was die hat? Die hat ein einziges Entscheidungskriterium. Und wissen Sie auch, was dieses Entscheidungskriterium ist? Das ist nämlich der reine Zufall. Der reine Zufall!

- (B) (Beifall bei der CDU - Heiterkeit und Beifall bei der SPD)

Meine Damen und Herren! Ich sehe, in meiner Bewertung der Sachlage liege ich ganz richtig. Ich habe nämlich auf dem Zettel stehen: ein amüsanter Verfahren. Sicherlich ein amüsanter Verfahren, wenn die Sache nicht so ernst wäre und derartige Bewertungen nicht nur der Sache nicht angemessen, sondern ihr abträglich wären.

(Rohe (SPD): Haben wir Karneval?)

Dem Bundesverfassungsgericht kann nicht zugemutet werden, sich auch noch um die Realisierungsfragen seiner Grundannahmen und Grundvoraussetzungen in einzelnen Bundesländern und hier speziell bei den Berufungsverfahren zu kümmern. Das kann es nicht. Dem Wissenschaftsminister jedoch, dem kann ich das nicht nur zumuten, sondern es ist seine verdammte Pflicht und Schuldigkeit. Die Regierung Rau und auch der Wissenschaftsminister haben sich bis jetzt jedoch geweigert, im Gesetz über die wissenschaftlichen Hochschulen gerade die Unterschiede

- (C) zwischen den Fachhochschulstudiengängen und den integrierten Studiengängen hinsichtlich der Voraussetzungen, die an die Lehrenden gestellt werden, zu dokumentieren.

Der geeignete Paragraph hierfür, Frau Minister, ist der § 49 und kein anderer. Jedoch gewünscht, weil in die Idee der Gesamthochschule passend, war dieser Einheitsbrei. Mit der vorliegenden Novelle des § 124, jetzt seien Sie doch einmal ehrlich, meine Damen und Herren von der Mehrheitsfraktion

(Frau Friebe (SPD): Sind wir immer!)

- sind Sie eben nicht immer! -,

(Lachen bei der SPD)

mit diesem Einheitsbrei sind doch die jetzt auszubügelnden Konflikte alle offen programmiert worden. Diesen Einheitsbrei kochen Sie mit diesem Gesetzentwurf jetzt weiter.

(Beifall bei der CDU)

Hiermit soll also genau das fortgeschrieben werden, was das Bundesverfassungsgerichtsurteil verhindern wollte und nach Grundgesetzlage auch verhindert mußte.

(Kniola (SPD): Das stimmt ja gar nicht!)

- (D) - Doch, Herr Kniola, lesen Sie mal genau nach, dann stimmt das. - Meine Damen und meine Herren von der Regierung Rau, logisch stringenter in Ihrem gesamthochschulpolitischen Verständnis von Logik wäre doch gewesen, einfach alle Studiengänge zu wissenschaftlichen zu machen. Dann gäbe es bis auf die natürlicherweise sich stetig verringende Anzahl von nach § 122 Abs. 2 Sonderübergeliteten nur noch eine homogene Gruppe, homogen per feinitionem der Sozialdemokraten. Aber anscheinend war Ihnen dieser Schritt wohl doch etwas zu wagemutig, da nicht erklärbar und zu offensichtlich aus den Angeln hebbbar. Die Folgerung: der jetzt vorliegende Entwurf, der die Problematik schön und somit aus der Welt schaffen soll.

Meine Damen und Herren! Hier kann und darf es nicht darum gehen, in irgendeiner Übergangsregelung das Problem einmal kurz anzutippen. Der Zielsetzung, mit dieser Novelle des § 124 wieder Ruhe in die Gesamthochschulen zu bringen - und ich sage, dringend notwendige Ruhe, damit endlich die internen Reibungsverluste minimiert werden -, kurz, damit es zu einer Befriedung kommt, dieser Zielsetzung wird der Entwurf mit Sicherheit nicht gerecht.

(Beifall bei der CDU)

(Dr. Posdorf (CDU))

- (A) Daher fordere ich die Landesregierung auf, endlich Schluß zu machen mit ihrem Schaulauf gegen den HRC-Pappkameraden, Frau Minister, hochschulideologische Zielsetzungen pragmatisch an der Realität zu messen und auch zu korrigieren - was insbesondere voraussetzt, kritische und realistische Analysen der Sachstrukturen auch im Detail vorzunehmen, nichts in Übergangsregelungen zu verstecken, sondern durch Ergänzung des § 49 WissHG klar und deutlich für jedermann die Anforderungen an die a-Qualifikation, die b-Qualifikation und die Qualifikation für integrierte Studiengänge zu regeln. Allein dieses wird der Klarheit und Wahrheit, die von einem Gesetz erwartet werden können, dienen. Die CDU-Fraktion wird im Ausschuß für Wissenschaft und Forschung diesbezüglich eindeutige Vorschläge machen.

Es wäre ganz einfach verkehrt, hier Verbandspolitik zu betreiben. Ich vertrete keine Interessen der Fachhochschullehrer, der b-, der a- oder der was weiß ich wie konstruierten Professoren, sondern mir geht es um Klarheit und Reinheit und Wahrheit der Wissenschaft. - Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der CDU - Kniola (SPD):
Köstlich, köstlich!)

Vizepräsident Dr. Riemer: Das Wort hat Herr Abg. Schultz-Tornau von der Fraktion der F.D.P.

- (B) Schultz-Tornau (F.D.P.): Offenbar kommt die gute Laune wieder; der Saal scheint wieder gefüllter zu sein als vor einer Stunde. Die Kollegin Speth hatte ja eben die Freundlichkeit, mich mit dem mir nicht zukommenden Namen Müller-Thurgau anzusprechen.

(Zuruf von der CDU: Da ist Glykol drin! - Heiterkeit bei F.D.P. und CDU)

Im Sinne einer trockenen Spätlese will ich es mir verkneifen, nun auch zu dem Themenbereich Hochschulrahmengesetz insgesamt, Umsetzung, WissHG etwas zu sagen, denn wir haben ja den Antrag der CDU, den wir in der nächsten Sitzung des Parlaments hier beraten. Ich freue mich auf diese Diskussion, weil ich glaube, daß wir, wenn es um diese Grundsatzdebatten geht, gut aussehen werden.

Hier geht es an sich um schlichte Sachverhalte. Wir haben ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts, das eine bestimmte Vorschrift des WissHG dieses Landes für verfassungswidrig erklärt. Ich halte es für eine faule Ausrede, daß es nicht möglich gewesen sein soll, in den letzten drei Jahren Konse-

quenzen aus diesem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu ziehen. Ich habe selten gehört, daß das Land Nordrhein-Westfalen in vorweggenommener Bundestreue - nicht im Hinblick auf bestehendes Bundesrecht, sondern auf erwartetes Bundesrecht - Landesregelungen unterläßt. Das ist nicht sehr überzeugend. Jetzt ist höchste Eile geboten, denn es ist in der Tat ein unhaltbarer Zustand, so daß Bürger von ihrem guten Recht Gebrauch gemacht, die Gerichte angerufen und gesagt haben: Wir wollen jetzt endlich, daß diese Entscheidung auch respektiert wird und etwas geschieht im Land Nordrhein-Westfalen.

Nun kann man lange streiten über Gesamthochschulen, über integrierte und nicht integrierte Studiengänge. Ich habe mir von Fachleuten sagen lassen - ich bin kein Fachmann, und wenn ich als Halblaie tiefer in die Debatte einsteigen wollte, befürchte ich, daß auch 95 Prozent der Anwesenden - was man niemandem zum Vorwurf machen kann - nicht so genau wüßten, um was es eigentlich geht -: Diese Gewichtsregelung, wie sie der Gesetzgeber jetzt vorschlägt, sei zwar schlecht, aber die Alternativen seien noch schlechter.

Aus diesem Grunde und wenn nichts an besserer Erkenntnis im Ausschuß vorgestellt wird - auch das muß es einmal geben - meine ich, werden wir in diesem Einzelpunkt nicht gegen den Gesetzentwurf der Landesregierung stimmen.

(Beifall bei F.D.P. und SPD)

Vizepräsident Dr. Riemer: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Dann schließe ich die Beratung.

Ich komme zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs an den Ausschuß für Wissenschaft und Forschung. Wer dieser Empfehlung zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Die Gegenprobe! - Stimmhaltungen? - Es ist einstimmig so beschlossen.

Damit sind wir am Ende unserer heutigen Sitzung. Ich berufe das Plenum für morgen früh, 10.00 Uhr, wieder ein. Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß: 17.34 Uhr

Ausgegeben: 6. November 1985

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (02 11) 88 44 39, zu beziehen.

(C)

(D)